

Satzung der Stadt Ratingen über die Abwasserbeseitigung von Grundstücken im Stadtgebiet Ratingen (AbwaSR)

in der Fassung vom 3. August 2011

Satzung	Datum	Fundstelle	In Kraft getreten
vom	27.01.1992	Amtsblatt Ratingen 1992, S. 48	21.02.1992
I. Nachtrag vom	21.12.1998	Amtsblatt Ratingen 1998, S. 338	29.12.1998
II. Nachtrag vom	27.12.2006	Amtsblatt Ratingen 2006, S. 306	29.12.2006
III. Nachtrag vom	14.11.2007	Amtsblatt Ratingen 2007, S. 287	20.11.2007
IV. Nachtrag vom	03.08.2011	Amtsblatt Ratingen 2011, S. 130	05.08.2011

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Begriffsbestimmungen	3
§ 3 Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung	5
§ 4 Befreiung von der Anschluss- und Benutzungspflicht	7
§ 5 Begrenzung des Benutzungsrechtes	7
§ 5a Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze	10
§ 6 Anschlusskanal, Art der Anschlüsse	10
§ 7 Genehmigung, Abnahme	12
§ 8 Abwasserbehandlungsanlagen	15
§ 9 Einleiterüberwachung	15
§ 10 Auskunfts- und Nachrichtspflicht; Betretungsrecht	16
§ 11 Besondere Anforderungen und Befreiungen	17
§ 12 Haftung	18
§ 13 Gebühren, Beiträge und Kostenersatz	18
§ 14 Ordnungswidrigkeiten	19
§ 15 Öffentlich-rechtliche Vereinbarungen	20
§ 16 Übergangsregelung	20
§ 17 Inkrafttreten	21
Tabelle 1 zur Abwassersatzung der Stadt Ratingen	22
Tabelle 2 zur Abwassersatzung der Stadt Ratingen	23
Anlage 1 zur Abwassersatzung der Stadt Ratingen	24
Straßen mit betriebsfertigen Entwässerungsanlagen	24
A	24
B	27
C	29
D	29
E	29
F	30
G	31
H	31
I	33

J	33
K	33
L	34
M	35
N	36
O	36
P	36
R	37
S	37
T	38
U	38
V	39
W	39
Z	39

§ 1 Allgemeines

(1) Die Stadt Ratingen - nachfolgend Stadt genannt - betreibt die Beseitigung der Abwässer nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung.

(2) Die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des auf ihrem Gebiet anfallenden Abwassers, das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung sowie die Verwertung oder Beseitigung der bei ihrer Abwasserbehandlung anfallenden Rückstände, soweit nicht Teilaufgaben vom Bergisch-Rheinischen Wasserverband wahrgenommen werden.

Zur Abwasserbeseitigungspflicht gehören nach § 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 7 LWG NRW insbesondere

1. die Planung der abwassertechnischen Erschließung von Grundstücken, deren Bebaubarkeit nach Maßgabe des Baugesetzbuches durch einen Bebauungsplan, einen Vorhaben- und Erschließungsplan oder eine Klarstellungs-, Entwicklungs- und Ergänzungssatzung begründet worden ist,
2. das Sammeln und das Fortleiten des auf den Grundstücken des Stadtgebietes anfallenden Abwassers sowie die Aufstellung und Fortschreibung von Plänen nach § 58 Abs. 1 LWG NRW,
3. das Behandeln und die Einleitung des nach Ziff. 2 übernommenen Abwassers sowie die Aufbereitung des durch die Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlammes für seine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung,
4. die Errichtung und der Betrieb sowie die Erweiterung oder die Anpassung der für die Abwasserbeseitigung nach den Ziffer 2 und 3 notwendigen Anlagen an die Anforderungen der §§ 54 ff Wasserhaushaltsgesetz und des § 57 LWG NRW,
5. das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung (§ 54 Abs. 2 Satz 2 WHG); hierfür gilt die gesonderte Satzung der Stadt Ratingen über die Entsorgung privater Abwasseranlagen in der jeweils gültigen Fassung,

6. die Überwachung von Abwasserbehandlungsanlagen im Falle des § 53 Abs. 4 LWG NRW,
7. die Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes nach Maßgabe des § 53 Abs. 1 a und b LWG NRW.

(3) Die Stadt stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen dezentralen und zentralen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Die öffentlichen dezentralen und zentralen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

(4) Lage, Art und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Sanierung, Erweiterung oder Beseitigung bestimmt die Stadt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten

1. Abwasser

Abwasser ist Schmutz- und Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 WHG.

2. Schmutzwasser

Schmutzwasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser.

Als Schmutzwasser gelten nach § 54 Abs. 1 Satz 2 WHG auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

3. Niederschlagswasser

Niederschlagswasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.

4. Mischsystem

Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.

5. Trennsystem

Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.

6. Öffentliche Abwasseranlage

Hierzu gehören

- a) das gesamte öffentliche städtische Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen, insbesondere Straßenkanäle, Abwasserpumpwerke, Regenbecken sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie von der Stadt entsprechend ihrer jeweiligen Zweckbestimmung und in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Wasserrechtes zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden,
- b) die Klärwerke einschließlich aller technischen Einrichtungen,

- c) Anlagen und Einrichtungen, die nicht von der Stadt selbst, sondern von Dritten hergestellt oder unterhalten werden, wenn sich die Stadt dieser Anlagen für die Abwasserbeseitigung bedient sowie
- d) die Anschlussstutzen für die Aufnahme der Anschlusskanäle (Haus- oder Grundstücksanschlüsse).

7. Abwasserbehandlungsanlage

Die Abwasserbehandlungsanlage auf privatem Grundstück ist eine Einrichtung, die dazu dient, die Schadwirkung des Abwassers zu vermindern oder zu beseitigen und den anfallenden Klärschlamm für eine ordnungsgemäße Beseitigung aufzubereiten.

Sie gehört nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.

8. Anschlusskanäle (Haus- oder Grundstücksanschlüsse)

Dies sind die Leitungen vom öffentlichen Straßenkanal bis einschließlich der ersten Reinigungs- bzw. Prüföffnung oder des ersten Reinigungs- bzw. Prüfschachtes auf dem privaten Grundstück. Der Haus- oder Grundstücksanschluss verbindet die Grundstücksentwässerungsanlage mit der öffentlichen Abwasseranlage. Er ist nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage.

9. Grundstücksentwässerungsanlagen

Grundstücksentwässerungsanlagen sind die Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung, Ableitung und Klärung des Abwassers auf dem privaten Grundstück dienen.

Dazu gehören insbesondere Abwassereinflüsse, Hebeanlagen, Rückstausicherungen, Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben, Abwasserprobeentnahmeschächte, Abwassermessstellen, Abwasservorbehandlungsanlagen, Abscheideanlagen, Sickeranlagen, Regenrückhaltebecken sowie Speicherräume und Abwasserleitungen einschließlich deren Absperreinrichtungen, Reinigungsschächte und -öffnungen. Zu den Abwasserleitungen gehören insbesondere auch Grundleitungen (= unzugänglich auf dem privaten Grundstück im Erdreich oder Baukörper verlegte Leitungen).

Grundstücksentwässerungsanlagen gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.

10. Druckentwässerungsnetz

Druckentwässerungsnetze bestehen aus privaten Hebeanlagen (Pumpen), die in der Regel auf den angeschlossenen privaten Grundstücken errichtet werden, Hausanschlussdruckleitungen, Hauptdruckleitungen und den ggf. erforderlichen Spülstationen. Die Gesamtheit aller Pumpen dienen dazu, das gesammelte Abwasser in der Hauptdruckleitung fortzuleiten.

Nur die Hauptdruckleitung gehört zur öffentlichen Abwasseranlage. Ausnahmen sind möglich.

11. Abscheider

Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.

12. Grundstück

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, sowie alle privaten und öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, auf die sich die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt erstreckt.

Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so können für jede dieser Anlagen die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewendet werden; die Entscheidung hierüber trifft die Stadt.

13. Indirekteinleiter

Indirekteinleiter ist derjenige Anschlussnehmer, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt (vgl. § 58 WHG).

14. Abwasserteilstrom

Abwasserteilstrom ist das Abwasser, das in einzelnen Produktionsbereichen, Teilen dieser Bereiche und auch bei einzelnen Produktionsanlagen anfällt.

15. Brauchwasseranlagen

Brauchwasseranlagen sind Anlagen zum Sammeln und Nutzen von Regenwasser für Reinigungszwecke, Waschmaschineneinsatz, Toilettenspülungen usw., soweit sie nicht ausschließlich der Gartenbewässerung dienen.

Überläufe sind an die städtische Kanalisation anzuschließen.

16. Anschlussnehmer

Anschlussnehmer sind natürliche und juristische Personen, die Eigentümer eines Grundstückes sind, vor dem eine betriebsfertige öffentliche Abwasseranlage liegt. Dem Eigentümer, sind gleichgestellt die Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher, Inhaber und Betreiber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes und sonstige zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigte sowie die Baulastträger von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile.

§ 3 Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

(1) Die Anschluss- und Benutzungspflicht tritt ein, sobald auf dem Grundstück Abwasser anfällt, und zwar unabhängig davon, ob das Grundstück bebaut ist oder nicht.

Die Anschlussnehmer (§ 2 Ziff. 16) sind nach den näheren Bestimmungen dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihr Grundstück zur Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1c Landeswassergesetz NRW an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen (Anschlusszwang). Die Anschlussnehmer sind vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutz- und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang). Der Anschluss erfolgt nach dem Stand der Technik unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb von Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke.

(2) Das Anschlussrecht erstreckt sich nicht auf Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gem. § 53 Absatz 3a Satz 1 LWG NRW dem Eigentümer des Grundstücks obliegt.

(3) Das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben ist an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen. Die Stadt kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen, sofern dies nicht zu Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit führt.

(4) Die Anschluss- und Benutzungspflicht besteht auch für das Niederschlagswasser. Dies gilt nicht in den Fällen des Absatzes 2.

(5) Voraussetzung für die Berechtigung und Verpflichtung ist, dass das Grundstück an eine Straße (zu Straßen gehören auch Wege und Plätze) grenzt, in der eine betriebsfertige öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist¹, oder dass das Grundstück durch einen Zugang oder eine Zufahrt mit der Straße verbunden ist, oder ein dingliches oder durch Baulast gesichertes Leitungsrecht bis zur Straße besteht.

(6) Die Stadt kann bei einem Grundstück den Anschluss versagen, wenn er wegen der besonderen Lage des Grundstückes oder aus technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Aufwendungen erfordert.

(7) Dies gilt nicht, wenn der Anschlussnehmer sich bereit erklärt, die entstehenden Mehrkosten für den Bau und Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage zu tragen und wenn er auf Verlangen hierfür angemessene Sicherheit leistet.

(8) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten¹ dürfen Schmutz- und Niederschlagswasser nur den jeweils dafür bestimmten Kanälen zugeführt werden.

(9) Grundstücke, auf denen Niederschlagswasser auf unbefestigten Flächen anfällt, sind auf Verlangen der Stadt und nach den näheren Bestimmungen dieser Satzung anzuschließen, wenn der Anschluss und die Benutzung im Interesse der Gesundheit, der Verkehrssicherheit oder aus sonstigen Gründen des öffentlichen Wohls erforderlich sind. Den erforderlichen Zeitpunkt bestimmt die Stadt.

(10) Wird die öffentliche Abwasseranlage nachträglich hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten nach Aufforderung durch die Stadt an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen.

(11) Wenn Erneuerungen, Veränderungen oder Erweiterungen an der öffentlichen Abwasseranlage es erforderlich machen, kann die Stadt die Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlagen verlangen.

(12) Die Anschluss- und Benutzungspflicht besteht auch, wenn kein natürliches Gefälle für die Ableitung der Abwässer besteht und der Anschlussnehmer daher den Anschluss nur mit einer Hebeanlage als Grundstücksentwässerungsanlage ordnungsgemäß herstellen und betreiben kann.

(13) Werden an Straßen, Wegen oder Plätzen, die noch nicht mit einer öffentlichen Abwasseranlage ausgestattet sind, aber später damit versehen werden sollen, Neubauten errichtet, so kann die Stadt verlangen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage für den späteren Anschluss vorbereitet wird. Dies gilt auch, wenn in bereits bestehende Bauten vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen wesentlich geändert oder neu angelegt werden sollen.

(14) Der Anschlussnehmer hat der Stadt unverzüglich schriftlich mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen der Anschlusspflicht nach Absatz 3 entfallen.

¹ Vgl. Anlage 1 „Straßen mit betriebsfertigen Entwässerungsanlagen“ (Diese Anlage ist Bestandteil der Satzung der Stadt Ratingen über die Abwasserbeseitigung von Grundstücken im Stadtgebiet Ratingen.)

§ 4 Befreiung von der Anschluss- und Benutzungspflicht

(1) Die Stadt kann auf Antrag von der Anschluss- und Benutzungspflicht befreien, wenn ein Anschluss

- nur durch außergewöhnliche technische oder betriebliche Maßnahmen und/oder
 - durch unverhältnismäßige Aufwendungen
- möglich und deshalb unzumutbar ist.

Die Befreiung muss im Hinblick auf das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere wasserwirtschaftlich, unbedenklich sein.

Der Antrag muss durch den Anschlussnehmer innerhalb eines Monats nach der Aufforderung zum Anschluss bei der Stadt gestellt werden.

(2) Die Befreiung von der Anschluss- und Benutzungspflicht kann auf bestimmte Zeit und unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs ausgesprochen werden.

(3) Dem Antrag sind Unterlagen beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie die Abwässer beseitigt oder verwertet werden sollen, sofern diese Angaben nicht bereits den Bauvorlagen zum Bauantrag entnommen werden können.

(4) Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers als Brauchwasser, so hat er dies von der Stadt genehmigen zu lassen. Die Stadt verzichtet in diesem Fall auf die Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers gemäß § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers als Brauchwasser auf dem Grundstück sichergestellt ist.

§ 5 Begrenzung des Benutzungsrechtes

(1) Die Stadt macht die Einleitung von einer Vorbehandlung oder Rückhaltung abhängig, wenn die Beschaffenheit oder Menge des einzuleitenden Abwassers dies erfordert.

Ist im Hinblick auf mögliche Störfälle der Anfall problematischer Abwässer, wie z.B. kontaminiertes Löschwasser, nicht auszuschließen, so kann die Stadt vorsorglich verlangen, dass solche Abwässer gespeichert und/oder Absperrvorrichtungen eingebaut und/oder Absperrgeräte bereitgehalten werden. In einem solchen Fall muss der Stadt gegenüber der Nachweis erbracht werden, dass diese Abwässer unbedenklich in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden können oder auf welche andere Weise sie ordnungsgemäß vom Anschlussnehmer entsorgt werden.

(2) In die öffentliche Abwasseranlage darf solches Abwasser nicht eingeleitet werden, das auf Grund seiner Inhaltsstoffe

1. die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben oder Gesundheit gefährdet oder
2. das in der Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder
3. die Vorfluter über das zulässige Maß hinaus belastet oder sonst nachteilig verändert bzw. mit der wasserrechtlichen Genehmigung als Gewässereinleiter nicht vereinbar ist oder

4. die Abwasserreinigung oder die Schlammbehandlung, Schlammabeseitigung oder Schlammverwertung erschert oder verteuert oder
5. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährdet, erschwert, behindert oder verteuert.

(3) Von der Einleitung und dem Einbringen in die öffentliche Abwasseranlage sind insbesondere Abwässer mit folgenden Inhaltsstoffen bzw. folgender Herkunft ausgeschlossen:

1. Stoffe - auch in zerkleinertem Zustand -, die zu Ablagerungen und Verstopfungen führen können, z.B.:
 - Asche, Müll, Textilien, Pappe, grobes Papier, Kunststoffe, Glas, Kunstharze, Schlacke, Latices, Kieselgur
 - Kalk, Zement, u.a. Baustoffe, Schutt, Kies
 - Abfälle aus Tierhaltung, Schlachtabfälle, Abfälle aus nahrungsmittelverarbeitenden Betrieben
 - Schlamm
2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- oder sonstigen Abwasserbehandlungsanlagen,
3. Abwässer und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene gemeindliche Einleitungsstelle eingeleitet werden;
4. Abwässer und sonstige Stoffe aus Infektionsabteilungen und septischen Bereichen von Krankenhäusern o.Ä. Einrichtungen sowie solche aus anderen Bereichen mit hoher Infektionsgefahr, etwa Laboratorien und Tierversuchsanstalten, die einen erhöhten Anteil an infektiösen Keimen aufweisen,
5. Abwässer oder sonstige Stoffe aus Laboratorien, Instituten und Betrieben, in denen neue Kombinationen von Nucleinsäuren geschaffen oder gentechnische Experimente durchgeführt werden oder in denen mit gentechnologisch manipulierten Organismen gearbeitet wird, soweit sie unbehandelt sind,
6. Sickerwasser und sonstige Stoffe aus Deponien, soweit sie unbehandelt sind,
7. Abwasser und Wasser, das insbesondere zum Zwecke der Wärmeentlastung abgegeben wird; hierzu gehört auch Kühlwasser, ausgenommen geringfügige Mengen,
8. belastetes Abwasser oder Dampf aus Dampfleitungen, Dampfkesseln und Überlaufleitungen von Heizungsanlagen, ausgenommen geringfügige Mengen (Kondensat nach ATV 251),
9. farbstoffhaltiges Abwasser, dessen Entfärbung im Klärwerk nicht gewährleistet ist,
10. Stoffe, die giftig, feuergefährlich, explosiv, fett- oder ölhaltig oder seuchenverdächtig sind sowie solche, die übel riechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden oder schädlich sind, z.B.:
 - Säuren und Laugen,
 - Benzin, Heizöl, Schmieröle, tierische und pflanzliche Öle und Fette,
 - Blut, Molke,
 - Jauche, Gülle, Mist, Silagewasser,

- Kaltreiniger und sonstige Reinigungsmittel, die die Ölabscheidung verhindern,
 - Emulsionen von Mineralölprodukten, z.B. von Schneid- und Bohrölen, Bitumen und Teer,
 - Karbide, die Acetylen bilden, spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe, wie z.B. Natriumsulfid oder Eisen-II-Sulfat in Konzentrationen, die anaerobe Verhältnisse in der Kanalisation eintreffen lassen,
 - radioaktive Stoffe,
- Grenzwerte nach Absatz 4 werden berücksichtigt.

11. Problemstoffe und Chemikalien enthaltendes Abwasser, z.B. solches mit Pflanzenschutz- und Holzschutzmitteln, Lösungsmitteln (z.B. Farbverdünner), Medikamenten und pharmazeutischen Produkten, Beizmitteln, soweit die Grenzwerte und/oder Anforderungen nach Absatz 4 überschritten werden.

(4) Abwasser darf grundsätzlich nur eingeleitet werden, wenn folgende Grenzwerte nicht überschritten sind:

a) Grenzwerte, die am Übergabeschacht (Prüfschacht im Anschlusskanal) bzw. am Übergabepunkt zur öffentlichen Abwasseranlage einzuhalten sind:
(siehe Tabelle 1, als Anlage beigefügt).

b) Anforderungen und Grenzwerte, die im Abwasserteilstrom und am Übergabeschacht (Prüfschacht im Anschlusskanal) bzw. am Übergabepunkt zur öffentlichen Abwasseranlage einzuhalten sind:

Alle Abwässer, die gefährliche Stoffe im Sinne der §§ 57 und 58 WHG enthalten, müssen vor ihrer Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage die Grenzwerte einhalten, welche dem Stand der Technik entsprechen. Der Stand der Technik wird insbesondere durch die Verwaltungsvorschriften der Bundesregierung zu § 57 WHG wiedergegeben. Diese Anforderungen und Grenzwerte gelten als Anforderungen und Grenzwerte im Sinne dieser Satzung.

Bis zum Inkrafttreten der jeweiligen Verwaltungsvorschriften und wenn die Verwaltungsvorschriften keine Regelung enthalten, gelten folgende Werte:

(siehe Tabelle 2, als Anlage beigefügt).

(5) Es ist unzulässig, Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen, um die Grenzwerte nach Absatz 4 einzuhalten.

Abweichungen davon und von den in Absatz 1 bis 4 festgelegten Begrenzungen kann die Stadt im Einzelfall auf Antrag des Einleiters dann zulassen und solange erlauben, wie dies nach der Besonderheit des Falles sowie auf Grund geringer Konzentrationen bzw. Frachten vertretbar ist und die ökologische Unbedenklichkeit vom Einleiter nachgewiesen wird. Die Stadt kann dazu die Vorlage eines abwassertechnischen Gutachtens verlangen.

(6) Grundwasser, Quellwasser, Schichtenwasser, Drainagewasser und sonstige fließende Gewässer dürfen in die öffentliche Abwasseranlage nicht eingeleitet werden. Die Stadt kann den Anschluss von Drainagen an Regenwasserkanäle gestatten.

Über den Anschluss zeitlich befristeter Grundwasserabsenkungen an die öffentliche Abwasseranlage entscheidet die Stadt. Unberührt hiervon bleibt eine notwendige Genehmigung der Unteren Wasserbehörde.

(7) Die Stadt kann im Einzelfall Mengen- und Frachtgrenzen festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.

(8) Betriebe und Haushaltungen, in denen Benzin, Benzol, Öle und Fette ins Abwasser gelangen können, haben nach Aufforderung durch die Stadt Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser zu betreiben (Abscheider).

Die Abscheider und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Gemeinde kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zur Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.

Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf an keiner anderen Stelle dem Abwassernetz zugeführt werden.

(9) Die Benutzung ist ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

(10) Bei Änderung der Zusammensetzung des Abwassers hat der Anschlussnehmer auf Verlangen die Einhaltung der Absätze 1 bis 5 nachzuweisen.

§ 5a Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze

(1) Führt die Stadt aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, so kann sie in Anwendung des § 1 Absatz 3 bestimmen, dass Teile des Druckentwässerungsnetzes auf dem anzuschließenden Grundstück zu liegen haben. In diesen Fällen ist der Grundstückseigentümer verpflichtet entschädigungsfrei zu dulden, dass die Stadt auf seinem Grundstück eine Hauptdruckleitung installiert, betreibt, unterhält und ggf. erneuert.

(2) Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage der Druckentwässerungsanlage trifft die Stadt. die Druckpumpe und die Druckleitung dürfen nicht überbaut werden.

(3) Die Druckpumpe sowie die dazugehörige Hausanschlussdruckleitung sind nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage.

(4) Private Druckleitungen mit Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage außerhalb von Druckentwässerungsnetzen sind ebenfalls nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage.

§ 6 Anschlusskanal, Art der Anschlüsse

(1) Das angeschlossene Grundstück soll einen unterirdischen und in der Regel unmittelbaren Anschlusskanal an den Mischwasserkanal der öffentlichen Abwasseranlage, in Gebieten mit Trennverfahren je einen entsprechenden Anschlusskanal für Schmutz- und Niederschlagswasser, aufweisen.

(2) Die Stadt kann in Ausnahmefällen (z.B. bei Kleinsiedlungsvorhaben oder bei Bauvorhaben in Zeilen- bzw. Reihenbauweise oder bei Garagenhöfen) gestatten, dass mehrere Grundstücke einen gemeinsamen Anschlusskanal erhalten.

Dies gilt nicht für Anschlüsse in privaten Stichwegen in diesen Gebieten.

Sammelgaragen (Garagenhöfe) können zusammengefasst werden und einen gemeinsamen Anschlusskanal erhalten.

Durch Gebäudeabschlusswände voneinander getrennte Hauseinheiten sollen nach Möglichkeit einzeln in den gemeinsamen Anschlusskanal entwässert werden.

(3) Zum Bau eines Anschlusskanals in den Fällen des Absatzes 2 müssen vom Anschlussnehmer die Eigentums-, Unterhaltungs- und Benutzungsrechte, soweit solche erforderlich sind, für die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung des Anschlusskanals durch Eintragung einer Baulast und einer Grunddienstbarkeit gesichert werden.

Die Eintragung einer Baulast ist auch erforderlich, wenn Leitungen durch Fremdgrundstücke zu der öffentlichen Abwasseranlage geführt werden.

(4) Erhalten zwei Grundstücke einen gemeinsamen Anschlusskanal, sind Baulast und Grunddienstbarkeit dann nicht erforderlich, wenn beim Mischsystem der Prüfschacht und Anschlusskanal auf der gemeinsamen Grundstücksgrenze liegen oder beim Trennsystem ein Grundstück den Schmutzwasseranschluss, das andere Grundstück den Niederschlagswasseranschluss erhält.

(5) Die Art, Lage, Führung, lichte Weite und das Material des Anschlusskanales einschließlich Anordnung des Prüf- bzw. Reinigungsschachtes und/oder der Prüf- oder Reinigungsöffnung sowie die Zahl der Anschlusskanäle bestimmt die Stadt, wobei Wünsche des Anschlussnehmers nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

Zwischen Prüfschacht und öffentlicher Abwasseranlage darf keine Einleitung erfolgen. Beim Trennsystem sind die Prüf- bzw. Reinigungsschächte im Bereich der Grundstücksgrenze zu setzen.

(6) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung (z.B. Reinigung, Ausbesserung, Beseitigung von Undichtigkeiten), Dichtheitsprüfung und die Beseitigung von Anschlusskanälen obliegt dem Anschlussnehmer. Die Stadt behält sich die Herstellung, Erneuerung, Unterhaltung oder Reparatur der Kanalanschlüsse im öffentlichen Straßenbereich in Ausnahmefällen selber oder durch ein von ihr beauftragtes Unternehmen auf Kosten des Anschlussnehmers jederzeit vor. Insofern ist die Genehmigung der Stadt vor Beginn von beabsichtigten Arbeiten am Anschlusskanal einzuholen.

Die Übernahme des Aufwandes bzw. der Kosten bestimmt sich nach der „Satzung über die Beiträge für den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und über den Aufwand- und Kostenersatz für Haus- oder Grundstücksanschlüsse“ in der jeweils gültigen Fassung.

Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung (z.B. Reinigung, Ausbesserung, Beseitigung von Undichtigkeiten) und die Beseitigung der übrigen Kanalleitungen auf dem Grundstück und im Gebäude (Grundstücksentwässerungsanlagen) sowie die Übernahme der Kosten hierfür obliegen dem Anschlussnehmer. Diese Arbeiten sind nach den bauordnungsrechtlichen Vorschriften, nach den Bestimmungen dieser Satzung in der jeweils gültigen Fassung auszuführen. § 7 Abs. 3, 2. Unterabsatz Sätze 1 – 3 gelten analog. Die

Stadt haftet nicht für Schäden, die durch unsachgemäße Ausführung der Arbeit entstehen. Werden durch diese Arbeiten Dritten Schäden zugefügt, haftet hierfür der Anschlussnehmer.

(7) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, kann die Stadt von dem Anschlussnehmer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen. Die Kosten trägt der Anschlussnehmer.

(8) Für die Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen gelten die Bestimmungen des § 61a Abs. 3 bis 7 LWG NRW. Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus § 61a Abs. 3 bis 6 LWG NRW sowie den gesonderten Satzungen (ORS 711-01 bis 711-12) der Stadt Ratingen.

Die Dichtheitsprüfungen dürfen nur durch Sachkundige nach § 61a Abs. 6 LWG NRW i.V.m. dem Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Natur, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW vom 31.03.2009 (MinBl. 2009, S. 17) durchgeführt werden.

Die Kosten der Dichtheitsprüfung trägt der Anschlussnehmer.

(9) Der Anschlussnehmer hat der Stadt unverzüglich mitzuteilen, wenn Anschlusskanäle verschlossen oder beseitigt werden müssen sowie Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal auftreten bzw. aufgetreten sind.

§ 7 Genehmigung, Abnahme

(1) Die Einleitung der auf dem Grundstück anfallenden Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage sowie die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung von Anschlusskanälen, Grundstücksentwässerungsanlagen sowie Regenwassernutzungsanlagen bedürfen der Genehmigung durch die Stadt.

Für die Versickerung von Niederschlagswasser auf dem Grundstück sowie für die Einleitung in ein Gewässer ist die Zustimmung der Stadt erforderlich.

(2) Dem Antrag auf Genehmigung sind beizufügen

- a) die Beschreibung der auf dem Grundstück geplanten Anlage mit Angabe der Größe und Befestigungsart der Hofflächen,
- b) einen Lageplan des anzuschließenden Grundstückes mit Höfen und Gärten und allen auf ihm stehenden Gebäuden im Maßstab von wenigstens 1 : 500 mit Angabe der Straße und Hausnummer oder einer anderen amtlichen Bezeichnung, der Eigentumsgrenzen, der Baufluchtlinie, der Himmelsrichtung, der Straßenleitung, der Schmutz- und Niederschlagswasseranschlussleitung und etwaiger Grundleitungen des Grundstückes; einzuzeichnen sind auch die in der Nähe der Abwasserleitung etwa vorhandenen Bäume. Die genaue Lage zur Straße und zu den benachbarten Grundstücken muss erkennbar sein,
- c) ein Längsschnitt des Anschlusses im Maßstab 1 : 100 mit Angabe der Höhe der Straßenleitung, der Anschlussleitungen, der Kellersohle und des Geländes, der Leitung für die Entlüftung sowie des Gefälles,
- d) einen Grundriss des Kellers sowie der übrigen Geschosse, soweit dies zur Klarstellung der Abwasseranlage erforderlich ist, im Maßstab 1 : 100. Die Grundrisse müssen im Besonde-

ren die Verwendung der einzelnen Räume mit sämtlichen in Frage kommenden Einläufen (Eingüsse, Waschbecken, Spülaborte, Pissoirs usw.) sowie die Ableitung unter Angabe ihrer lichten Weite und des Herstellungsmaterials erkennen lassen. Ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen,

- e) die Beschreibung der Gewerbebetriebe, deren Abwässer in das Entwässerungsnetz eingeleitet werden sollen, nach Art und Maß der voraussichtlich anfallenden Abwässer und mit Berechnungen und Beschreibungen der geplanten Abwasserbehandlungsanlagen.

Abs. 2 gilt sinngemäß auch für die Beseitigung von Grundstücksentwässerungsanlagen.

Die Antragsunterlagen sind vom Bauherrn und Entwurfsverfasser zu unterschreiben und in 2-facher Ausfertigung bei der Stadt einzureichen.

(3) Der Anschlussnehmer hat bei der Stadt im Rahmen des Antrags gemäß § 7 Absatz 1 prüffähige Unterlagen einzureichen.

Zusammen mit der Genehmigung des Antrags übersendet die Stadt dem Anschlussnehmer ein aktuelles Verzeichnis aller bislang für die Herstellung, Erneuerung, baulichen Unterhaltung, Veränderung und Beseitigung von Anschlusskanälen zugelassenen Unternehmen und erläutert die Bedingungen für die Herstellung des Grundstücksanschlusses. Der Anschlussnehmer kann eines der zugelassenen Unternehmen oder ein anderes zulassungsfähiges Unternehmen mit der Herstellung, Erneuerung, baulichen Unterhaltung, Veränderung und Beseitigung des Anschlusskanals beauftragen. Zulassungsfähig ist ein Unternehmen, welches seine fachliche Eignung durch den entsprechenden Eintrag in die Handwerksrolle bzw. eine Bescheinigung gem. § 9 Abs 2 HwO i.V. mit § 4 EU/EWR HwV nachgewiesen hat.

Das beauftragte Unternehmen führt die Herstellung, Erneuerung, bauliche Unterhaltung, Veränderung und Beseitigung von Anschlusskanälen durch. Der Arbeitsbeginn ist der Stadt eine Woche vor Arbeitsaufnahme mitzuteilen. Hiervon unbeschadet ist das Einholen von verkehrsrechtlichen Genehmigungen bzw. der Aufbruchgenehmigung. Die Abnahme des Anschlusspunktes an der öffentlichen Abwasseranlage und die Abbindung eines Anschlusskanals ist mindestens zwei Wochen vor Durchführung mit Angabe des Datums und der Uhrzeit beim Tiefbauamt der Stadt Ratingen schriftlich zu beantragen. Die Stadt hat das Recht, den Anschluss des Anschlusskanals an die öffentliche Abwasseranlage am offenen Graben zu kontrollieren.

Die Arbeiten dürfen erst fortgesetzt werden, wenn die Stadt die Mängelfreiheit des Anschlusspunktes bestätigt hat bzw. auf die Kontrolle im offenen Graben verzichtet.

Den Abschluss der Arbeiten ist dem Tiefbauamt der Stadt unverzüglich anzuzeigen. Nach Beendigung der Bauarbeiten bescheinigt das Unternehmen dem Anschlussnehmer und der Stadt die ordnungsgemäße Herstellung des Anschlusskanals unter Verwendung eines von der Stadt hierfür vorgeschriebenen Musters. Dieses ist als Anlage 4 dieser Satzung beigelegt. Sofern bei der Inspektion Mängel festgestellt werden, die nicht den hergestellten Anschlusskanal in seiner Standfestigkeit und/oder Verkehrssicherheit gefährden, sind diese innerhalb von acht Wochen nach Bekanntgabe durch die Stadt vom Anschlussnehmer zu beseitigen.

(4) Der Anschlussnehmer hat der Stadt gegenüber für die ordnungsgemäße Durchführung der ihm nach § 6 Abs. 6 obliegenden Maßnahmen einzustehen. Er haftet für alle Schäden, die der Stadt durch unsachgemäße Ausführung entstehen. Er hat die Stadt von allen Ansprüchen Dritter, die auf nicht ordnungsgemäße Durchführung der ihm obliegenden Maßnahmen zurückzuführen sind, freizustellen. Die Haftung des Anschlussnehmers besteht unbeschadet der Haftung des Unternehmens.

Eine Haftung des Anschlussnehmers ist nicht gegeben, wenn der Schaden allein auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Stadt bzw. ihrer Vertreter oder Beauftragten zurückzuführen ist. Der Nachweis des Verschuldens ist von dem Anschlussnehmer zu führen.

(5) Der Anschlussnehmer trägt die Kosten für

- Herstellung,
- Erneuerung,
- bauliche Unterhaltung des Anschlusskanals auf dem Privatgrundstück und der öffentlichen Verkehrsfläche,
- die von ihm gewünschte Veränderung des Anschlusskanals und
- die Beseitigung des Anschlusskanals.

Die mit der von der Stadt veranlassten Veränderung verbundenen Kosten trägt die Stadt. Von dieser Regelung ausgenommen sind Maßnahmen zur baulichen Unterhaltung.

Maßnahmen zur baulichen Unterhaltung an den Anschlusskanälen im öffentlichen Straßenraum bis zur Grenze des angeschlossenen Grundstücks, die aufgrund von Beeinträchtigungen vom angeschlossenen Grundstück her oder aufgrund eines Verstoßes gegen die Begrenzungen des Benutzungsrechtes gemäß § 7 dieser Satzung oder aufgrund sonstiger unsachgemäßer Benutzung erforderlich werden, führt der Anschlussnehmer nach Zustimmung durch die Stadt durch. Die Stadt behält sich gegebenenfalls die Ausführung der Arbeiten vor, dann sind der Aufwand und die Kosten der Stadt durch den Anschlussnehmer in der tatsächlichen Höhe einen Monat nach Zugang der Zahlungsaufforderung zu erstatten. Der Anschlussnehmer ist von der Stadt rechtzeitig vor Durchführung der Arbeiten zu unterrichten. Der Erstattungsanspruch nach Satz 2 entsteht mit Beendigung der Maßnahme.

(6) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit den Arbeiten nicht begonnen wird. Gleiches gilt, wenn die Arbeiten ein Jahr unterbrochen sind.

Für die Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen gelten die Bestimmungen des § 61a Abs. 3 bis Abs 6 LWG NRW sowie § 6 Abs. 8 dieser Satzung.

(7) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage darf erst erfolgen, wenn die Stadt die Grundstücksentwässerungsanlagen abgenommen hat (Benutzungsgenehmigung). Bei der Abnahme, die 14 Tage vorher zu beantragen ist, müssen die Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein. Festgestellte Mängel sind nach Aufforderung durch die Stadt unverzüglich zu beseitigen. Anschließend ist die Abnahme erneut zu beantragen oder ein Nachweis nach Satz 5 zu erbringen.

Eine Abnahme ist dann nicht erforderlich, wenn der Bauherr vor Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage die ordnungsgemäße Bauausführung und die sichere Benutzbarkeit durch eine Bescheinigung des Fachunternehmers oder eines Sachverständigen nachweist.

(8) Die Prüfung und Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen durch die Stadt befreit den ausführenden Unternehmer nicht von seiner zivilrechtlichen Haftung für fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der ihm übertragenen Arbeiten.

Der Bauherr hat der Stadt unverzüglich nach der Abnahme bzw. zusammen mit Vorlage des Nachweises das Aufmaß der Kanalleitungen einzureichen.

§ 8 Abwasserbehandlungsanlagen

(1) Abwasserbehandlungsanlagen auf privaten Grundstücken sind nach den Vorschriften der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) und des Landeswassergesetzes (LWG) genehmigungspflichtig.

(2) Abwasserbehandlungsanlagen sind herzustellen, wenn

1. keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist,
2. die Stadt eine Vorbehandlung des Abwassers verlangt.

(3) Der Grundstückseigentümer trägt den Aufwand und die Kosten für Herstellung, Betrieb und Unterhaltung der Anlage.

(4) Bei einem nachträglichen Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage hat der Anschlussnehmer auf seine Kosten innerhalb von 2 Monaten nach dem Anschluss alle bestehenden oberirdischen und unterirdischen Abwassereinrichtungen, insbesondere Gruben, Schlammfänge, Sickeranlagen, alte Kanäle, soweit sie nicht Bestandteil der neuen Anlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen, zu entleeren, zu reinigen und zu beseitigen bzw. mit geeignetem Bodenmaterial ordnungsgemäß zu verfüllen.

(5) Für Abscheideanlagen gelten die Abs. 1 und 3 entsprechend.

§ 9 Einleiterüberwachung

(1) Bei gewerblicher und industrieller Nutzung eines Grundstückes kann die Stadt verlangen, dass auf Kosten des Anschlussnehmers

1. zur Messung und Registrierung der Abwassermengen und der Abwasserbeschaffenheit Geräte und Instrumente in die Grundstücksentwässerungsanlagen eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem, betriebsfähigem Zustand erhalten werden,
2. besondere Geräte zur Messung und Registrierung der Abwassermenge und der Abwasserbeschaffenheit für Abwasserteilströme eingebaut, betrieben und in ordnungsgemäßem, betriebsfähigem Zustand erhalten werden,
3. an der Grundstücksgrenze besondere Schächte zur Entnahme von Abwasserproben und Einrichtungen zur Aufnahme von Messstellen eingebaut oder verändert werden.

Dies gilt auch für andere Grundstücke mit Abwässern, die - gleich oder ähnlich den Abwässern aus gewerblichen oder industriellen Betrieben - in besonderem Maße geeignet sind, Gefahren, Erschwerungen oder Behinderungen der in § 5 Absatz 2 genannten Art hervorzurufen.

(2) Die Stadt kann im Rahmen der Einleiterüberwachung jederzeit ohne Voranmeldung eigenständig auf dem Grundstück Messungen und Untersuchungen vornehmen oder vornehmen lassen. Die Beauftragten der Stadt sind berechtigt, Proben zu entnehmen

1. aus den Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere aus Prüfschächten im Anschlusskanal und an Abwasserbehandlungsanlagen,
2. aus den sonstigen Abwasseranlagen,

3. von den zur öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage (Klärwerk) anzuliefernden Abwässern, insbesondere Klärschlamm aus Behelfsentwässerungsanlagen und Abscheidegut oder
4. an anderer geeigneter Stelle, sofern dies zur Beurteilung der Abwasserinhaltsstoffe erforderlich ist.

(3) Die Kosten der in Absatz 2 Nr. 1 genannten Überprüfungen hat der Anschlussnehmer zu tragen, falls das Untersuchungsergebnis zu Beanstandungen führt. Die Kosten der in Absatz 2 Nrn. 2 bis 4 genannten Überprüfungen hat er zu tragen, wenn der Grund der Beanstandungen ihm zuzurechnen ist.

(4) Auf Verlangen der Stadt hat der Anschlussnehmer einen für die Abwassereinleitung Verantwortlichen sowie einen Stellvertreter schriftlich zu benennen. Ein Wechsel dieser Person ist gleichfalls schriftlich anzuzeigen.

(5) Die Stadt kann im Rahmen der Einleiterüberwachung Unterlagen und Angaben verlangen, insbesondere wenn dies erforderlich ist

1. für die Erfassung und regelmäßige Überwachung sowie Bewertung von Abwassereinleitungen und/oder
2. zur wirkungsvollen Schadensbegrenzung oder -vermeidung bei möglichen, die Abwasserbeseitigung berührenden Störfällen.

§ 10 Auskunfts- und Nachrichtspflicht; Betretungsrecht

(1) Der Anschlussnehmer hat der Stadt alle zum Vollzug der Satzung sowie zur Errechnung der Abwassergebühren und evtl. Ersatzansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Hierzu gehören auch Auskünfte über die Größe der bebauten und/oder versiegelten Fläche des Grundstücks, differenziert nach Befestigungsart, und die Entsorgung des Niederschlagswassers von diesen Flächen sowie alle sonstigen Sachverhalte, die die Menge des von den Grundstücken abfließenden Niederschlagswassers beeinflussen.

(2) Die Anschlussnehmer und die Einleiter haben die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen, wenn

- der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z.B. Verstopfungen von Wasserleitungen),
- Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 5 nicht entsprechen,
- sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,
- für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- oder Benutzungsrechts entfallen.

(3) Die Stadt bzw. von ihr Beauftragte sind jederzeit berechtigt, das Grundstück und alle Anlagenteile auf dem Grundstück ungehindert zu betreten, um die Grundstücksentwässerung in Verbindung mit dem Vollzug der Satzung zu überprüfen.

Die Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere Prüf- und Reinigungsöffnungen, Prüf- und Reinigungsschächte, Hebeanlagen, Rückstauverschlüsse, Abwasserprobeentnahme-

schächte und -stellen, Messstellen, Abwasservorbehandlungsanlagen und Absperrvorrichtungen müssen stets zugänglich, im Falle der Grundleitungen prüfbar sein.

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Die Grundrechte der Verpflichteten sind zu beachten.

(4) Die Beauftragten der Stadt haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis oder eine Vollmacht der Stadt auszuweisen.

§ 11 Besondere Anforderungen und Befreiungen

(1) Die Stadt kann über die Vorschriften dieser Satzung hinausgehende Anordnungen treffen, um Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwenden. Sie kann von den Vorschriften dieser Satzung abweichen, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

(2) Die Anordnungen und Befreiungen können unter Auflagen und Bedingungen sowie befristet und/oder unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen werden.

(3) Ist ein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen und wird ein auf ihm stehendes Gebäude abgebrochen, so ist der Anschlusskanal auf Kosten des Anschlussnehmers zu schließen. Im Übrigen gilt § 3 Absatz 3 entsprechend.

(4) Gegen Rückstau des Abwassers aus der öffentlichen Abwasseranlage in rückstaugefährdete Räume oder befestigte Flächen der angeschlossenen Grundstücke hat sich jeder Anschlussnehmer durch geeignete Maßnahmen (z.B. doppelt wirkende Rückstauverschlüsse, Kellerentwässerungspumpen) selbst zu schützen. Maßgebend hierfür sind die betreffenden DIN EN Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung. Aus Schäden, die durch Rückstau aus dem Kanalnetz entstehen, können Ersatzansprüche gegen die Stadt nicht geltend gemacht werden.

(5) Die Rückstauenebene des Kanalnetzes ist die Kanaldeckelhöhe des oberhalb des Anschlusskanals gelegenen Kanalschachtes.

(6) Schmutzwasserabläufe unterhalb der Rückstauenebene mit Ausnahme der Abläufe von Abortanlagen sind durch dicht abschließende Absperrvorrichtungen zu sichern, die nur bei Bedarf geöffnet werden dürfen, sonst aber dauernd geschlossen sein müssen. Die Absperrvorrichtungen müssen der DIN EN 13564 „Absperrvorrichtungen in Grundstücksentwässerungsanlagen, Baugrundsätze“ entsprechen. Oberhalb solcher Absperrvorrichtungen darf nur der zu schützende Schmutzwasserablauf angeschlossen sein. Toilettenanlagen unterhalb der Rückstauenebene dürfen nur mit einer Rückstausicherung betrieben werden, wenn der Benutzerkreis klein ist und diesem ein WC oberhalb der Rückstauenebene zur Verfügung steht.

(7) Die Absperrvorrichtungen sind so einzubauen, dass sie jederzeit bedient werden können. Möglichst nahe bei jeder Absperrvorrichtung ist deutlich sichtbar ein dauerhaftes Schild mit folgender Aufschrift anzubringen:

Verschluss gegen Kellerüberschwemmung!
Nur zum Wasserablauf öffnen,

dann aber sofort wieder schließen!

Wo sich der ständige Verschluss der Rückstauvorrichtung wegen der häufigen Benutzung der Einrichtungsgegenstände nicht durchführen lässt, auf die Benutzung der Ablaufstelle nicht verzichtet werden kann oder die angrenzenden Räume absolut gegen Rückstau geschützt werden müssen (z.B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter), muss das Abwasser mit einer automatisch arbeitenden Hebeanlage bis über die Rückstauenebene gehoben und dem Kanalnetz zugeleitet werden.

§ 12 Haftung

(1) Bei Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der öffentlichen Abwasseranlage haftet die Stadt für Schäden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen (Haftpflichtgesetz). Dagegen hat der Anschlussnehmer keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Minderung der Kanalbenutzungsgebühren, wenn Mängel und Schäden auftreten, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen (z.B. Hochwasser, Wolkenbrüche, Schneeschmelze) oder durch Hemmungen im Wasserlauf (z.B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal) hervorgerufen werden.

(2) Die Grundstückseigentümer und die Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden an der öffentlichen Abwasseranlage, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung und/oder eines mangelhaften Zustandes der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen. Sie haben die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

Gehen derartige Schäden auf mehrere Grundstücksentwässerungsanlagen zurück, so haften deren Eigentümer oder Benutzer als Gesamtschuldner.

(3) Kommt es zu einer unzulässigen Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage

- und besteht für die Stadt die Besorgnis, dass eine Störung, Gefährdung bzw. Beeinträchtigung der Abwasserbeseitigung eintreten könnte bzw. eintritt,
 - oder fallen erhöhte betriebliche Aufwendungen bei der Abwasserbeseitigung an,
- so hat der Anschlussnehmer oder der Einleiter der Stadt alle damit verbundenen Kosten zu erstatten; dazu zählen auch alle mit der Ermittlung und Bewertung der Schadstofffrachten (am Entstehungsort und auf dem Transportwege) verbundenen Kosten einschließlich des Versuches der Stadt zur Entschärfung oder Beseitigung dieser Frachten und der Unterbindung weiterer Einleitungen dieser Art.

§ 13 Gebühren, Beiträge und Kostenersatz

Die Stadt erhebt

- a) Gebühren für die Genehmigung nach § 7 sowie für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage,
- b) Beiträge für den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und macht
- c) Kostenersatz für Anschlusskanäle (Haus- oder Grundstücksanschlüsse) geltend sowie für Abwasseruntersuchungen, die entsprechend § 9 Absatz 3 zu Beanstandungen führten.

Rechtsgrundlage hierfür sind die gesetzlichen Bestimmungen in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 3 Abs. 1 Satz 3 dieser Satzung
im Rahmen der Benutzungspflicht nicht sämtliche Abwasser des Grundstückes nach Maßgabe der Satzung der öffentlichen Abwasseranlage zuleitet,
2. § 3 Abs. 8 dieser Satzung
in den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten Schmutz- und Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Kanälen zuführt,
3. § 4 Absatz 5 dieser Satzung
auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt, ohne dieses der Stadt genehmigt zu haben,
4. § 5 Abs. 1 dieser Satzung
keine geeigneten Maßnahmen zur Verbesserung der Abwasserqualität oder zur Regulierung der Einleitungsmengen errichtet, betreibt oder unterhält,
5. § 5 Abs. 2 und 3 dieser Satzung
Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet, die von der Einleitung ausgeschlossen sind,
6. § 5 Abs. 3 Ziffer 3 dieser Satzung
Abwässer aus Gruben, Kläranlagen, Sickerschächten, von Rohrverstopfungen und/oder Chemietoiletten außerhalb von genehmigten Einleitungsstellen einleitet,
7. § 5 Abs. 4 und 5 dieser Satzung
die Grenzwerte und Anforderungen nicht beachtet oder Abwasser verdünnt oder vermischt,
8. § 5 Abs. 9 dieser Satzung
Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidegut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidegut der Abwasseranlage zuführt,
9. § 6 Abs. 6 Sätze 4 u. 5 dieser Satzung
Grundstücksentwässerungsanlagen nicht ordnungsgemäß betreibt, anpasst oder unterhält,
10. § 6 Abs. 6 Satz 5 dieser Satzung
den Anschlusskanal ohne die schriftliche Zustimmung der Stadt oder nicht durch von der Stadt besonders zugelassene Unternehmen herstellen, erneuern, baulich unterhalten, verändern oder beseitigen lässt,
11. § 6 Abs. 8 dieser Satzung
Abwasserleitungen nicht nach § 61a LWG NRW bei deren Errichtung oder Änderung oder bei bestehenden Abwasserleitungen fristgerecht auf Dichtheit prüfen lässt,
12. § 6 Abs. 9 dieser Satzung

der Stadt nicht unverzüglich mitteilt, wenn Anschlusskanäle verschlossen oder beseitigt werden müssen oder wenn Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal auftreten oder aufgetreten sind,

13.§ 7 Abs. 7 dieser Satzung

die öffentliche Abwasseranlage ohne Vorliegen der Unternehmerbescheinigung (§ 7 Abs. 7 Satz 5) oder Benutzungsgenehmigung (§ 7 Abs. 7 Satz 1) benutzt,

14.§ 9 Abs. 1 dieser Satzung

auf Verlangen der Stadt keine Probenahmeschächte, Messeinrichtungen und Probenahmegeräte einbaut,

15.§ 9 Abs. 2 dieser Satzung

eine Überprüfung des Abwassers oder der auf dem Grundstück befindlichen Abwasseranlagen einschließlich der Vorbehandlungsanlage nicht duldet oder nicht ermöglicht,

16.§ 10 Abs. 1 und 2 dieser Satzung

der Stadt nicht alle zum Vollzug der Satzung sowie zur Errechnung der Abwassergebühren und eventueller Ersatzansprüche erforderlichen Auskünfte erteilt sowie Änderungen nicht meldet,

17.§ 10 Abs. 3 und 4 dieser Satzung

die Bediensteten der Stadt oder die von der Stadt Beauftragten mit Berechtigungsausweis daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der städtischen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt,

18.§ 11 Abs. 3 dieser Satzung

bei Abbruch eines Gebäudes den Anschlusskanal nicht schließt,

19.§ 11 Abs. 6 Satz 3 dieser Satzung

sich nicht gegen Rückstau sichert.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen öffentlichen Kanal einsteigt.

(3) Die Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbußen bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 15 Öffentlich-rechtliche Vereinbarungen

Unberührt bleiben die von der Stadt in öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen getroffenen Sonderregelungen.

§ 16 Übergangsregelung

(1) Die vor In-Kraft-Treten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.

(2) Bisher zulässige Einleitungen in die öffentliche Abwasseranlage, die bei In-Kraft-Treten dieser Satzung nicht den nach § 5 aufgeführten Regelungen des Benutzungsrechtes

entsprechen, hat der Anschlussnehmer innerhalb von sechs Monaten nach In-Kraft-Treten dieser Satzung anzupassen.

Kann die Frist aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht eingehalten werden und ist die öffentliche Sicherheit und/oder Ordnung bzw. die öffentliche Abwasseranlage nicht gefährdet, kann diese Frist auf Antrag des Anschlussnehmers verlängert werden. Der Anschlussnehmer hat dazu der Stadt verbindliche Angaben darüber zu machen, in welcher Zeit und auf welche Art und Weise Maßnahmen ergriffen werden.

(3) Die Stadt legt im Einzelfall fest, in welcher Frist die Anpassung vorgenommen werden muss. Die Einleitung gilt bis zur Entscheidung über den Antrag für den bei In-Kraft-Treten dieser Satzung vorhandenen, zulässigen Umfang der Einleitung als erlaubt.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die städtische Entwässerungsanlage vom 16. November 1981 außer Kraft.

Tabelle 1 zur Abwassersatzung der Stadt Ratingen

1.1	Temperatur	35° Celsius
1.2	pH-Wert	6,0 - 10,0
1.3	Absetzbare Stoffe (nach 1/2-stündiger Absetzzeit)	10 ml/l
1.4	CSB-Abbau nach 24 Stunden	mind. 75 %
1.5	Kohlenwasserstoffe	20 mg/l
1.6	Schwerflüchtige lipophile Stoffe	250 mg/l
1.7	Phenol-Index nach Destillation (C ₆ H ₅ OH)	100 mg/l
1.8	Fluorid	50 mg/l
1.9	Nitrid-Stickstoff	5 mg/l
1.10	Sulfate	600 mg/l
1.11	Ammonium (NH ₄) - und Ammoniak (NH ₃) - Stickstoff	80 mg/l
1.12	Ges-Eisen	20 mg/l
1.13	Aluminium	20 mg/l
1.14	abfiltrierbare Stoffe	400 mg/l

Das Abwasser darf keine Hemmung der Aktivität des Belebtschlammes des zugehörigen Klärwerkes bewirken.

Tabelle 2 zur Abwassersatzung der Stadt Ratingen

1. Organische Lösungsmittel

- a) mit Wasser mischbar
- b) mit Wasser nicht mischbar

nur nach spez. Festlegung
maximal ihrer Wasserlöslichkeit
(im Einzelfall nach spez. Festle-
gung)

2. Metalle (gelöst und ungelöst)

a) Chrom-VI	0,1 mg/l
b) Ges.-Chrom	0,5 mg/l
c) Kupfer	0,5 mg/l
d) Silber	1,0 mg/l
e) Cadmium	0,2 mg/l
f) Nickel	0,5 mg/l
g) Zink	2,0 mg/l
h) Zinn	2,0 mg/l
i) Blei	0,5 mg/l
k) Quecksilber	0,05 mg/l
l) Arsen	0,1 mg/l
m) Kobalt	1,0 mg/l
n) Selen	1,0 mg/l
o) Barium	2,0 mg/l

3. Leicht freisetzbare Cyanid

0,2 mg/l

4. Freies Chlor

0,5 mg/l

5. Sulfid

1,0 mg/l

6. AOX

1,0 mg/l

7. Leicht fluchtige halogene Kohlenwasserstoffe (LHKW)
berechnet als Chlor

0,1 mg/l

Anlage 1 zur Abwassersatzung der Stadt Ratingen**Straßen mit betriebsfertigen Entwässerungsanlagen**

1. In dem nachstehend aufgeführten Verzeichnis bedeuten

RWK	=	Regenwasserkanal
SWK	=	Schmutzwasserkanal
MWK	=	Mischwasserkanal

2. Folgende Straßen sind mit den nach Nr. 1 angegebenen betriebsfertigen Entwässerungsanlagen versehen:

Straßenname	Kanalsystem		
	RWK	SWK	MWK
A			
Adalbert-Stifter-Straße	RWK	SWK	
Adlerstraße	RWK	SWK	
Agnes-Miegel-Straße			MWK
Agnesstraße	RWK	SWK	
Ahornstraße			MWK
Akazienweg			MWK
Allscheidt	RWK	SWK	
Altdorferstraße			MWK
Alte Kölner Straße	RWK	SWK	
Altenkamp	RWK	SWK	
Alter Kirchweg	RWK	SWK	
Am Adels	RWK	SWK	
Am Altenhof	RWK	SWK	
Am Benderskothen	RWK	SWK	
Am Biermannskothen	RWK	SWK	
Am Birkenkamp	RWK	SWK	
Am Brand	RWK	SWK	
Am Brennofen			MWK
Am Bruch	RWK	SWK	
Am Brüll	RWK		MWK
Am Butterbusch		SWK	
Am Dickelsbach	RWK	SWK	
Am Dickhaus	RWK	SWK	
Am Diepebrock	RWK	SWK	
Am Dorfkrug			MWK
Am Ehrkamper Bruch	RWK	SWK	
Am Eichförschen	RWK	SWK	
Am Engsberg	RWK	SWK	
Am Eulenberg			MWK
Am Feld	RWK	SWK	
Am Feldkothen	RWK	SWK	
Am Finkenhimmel	RWK	SWK	

Straßenname	Kanalsystem		
	RWK	SWK	MWK
Am Fliegelskamp	RWK	SWK	
Am Freistein		SWK	MWK
Am Fürstenberg	RWK	SWK	
Am Gardumshof	RWK	SWK	
Am Gehren	RWK	SWK	
Am Geist	RWK	SWK	
Am Gierath	RWK	SWK	
Am Graben	RWK	SWK	
Am Gratenpoet	RWK	SWK	
Am Grünewald	RWK	SWK	
Am Hang	RWK	SWK	MWK
Am Heiderhof	RWK	SWK	
Am Heidkamp	RWK	SWK	
Am Heienbruch		SWK	
Am Heintges	RWK	SWK	
Am Höfel	RWK	SWK	
Am Hohen Schoppen			MWK
Am Kämpchen	RWK	SWK	
Am Kessel	RWK	SWK	
Am Kiefernhein	RWK	SWK	
Am Kleinen Rahm	RWK		MWK
Am Kockshof			MWK
Am Kohlendey	RWK	SWK	
Am Kremershof		SWK	
Am Krumbachskothen			MWK
Am Krummenweg	RWK	SWK	
Am Kuckuck			MWK
Am Lehmberg			MWK
Am Lindchen			MWK
Am Löken	RWK	SWK	
Am Lyzeum			MWK
Am Obersthof	RWK	SWK	
Am Ostbahnhof			MWK
Am Pannschoppen	RWK	SWK	
Am Pferdkamp			MWK
Am Pfingsberg			MWK
Am Pohlacker	RWK	SWK	
Am Potekamp	RWK	SWK	
Am Rennbaum	RWK	SWK	
Am Ringofen	RWK	SWK	
Am Ritterskamp	RWK	SWK	
Am Roland	RWK	SWK	
Am Rosenbaum			MWK
Am Rosenkothen	RWK	SWK	
Am Roten Kreuz	RWK	SWK	MWK
Am Sägewerk	RWK	SWK	

Straßenname	Kanalsystem		
	RWK	SWK	MWK
Am Sandbach	RWK		MWK
Am Schimmersfeld	RWK	SWK	
Am Schimmershof	RWK	SWK	
Am Schlagbaum	RWK	SWK	
Am Schließkothlen	RWK	SWK	
Am Schüttensdiek			MWK
Am Schützenbruch			MWK
Am Schwarzbach			MWK
Am Seeufer			MWK
Am Senken	RWK	SWK	
Am Södrath	RWK	SWK	
Am Sonnenhang	RWK	SWK	
Am Sonnenschein		SWK	MWK
Am Söttgen	RWK	SWK	
Am Speckamp	RWK	SWK	
Am Sportplatz			MWK
Am Stadion			MWK
Am Steinhaus	RWK	SWK	
Am Tannenbaum	RWK	SWK	
Am Teckenberg	RWK	SWK	
Am Timpen		SWK	
Am Trinsenturm			MWK
Am Vogelsang	RWK	SWK	
Am Wäldchen			MWK
Am Waldfriedhof			MWK
Am Waldrand			MWK
Am Weiher	RWK		
Am Weinhaus		SWK	MWK
Am Westbahnhof			MWK
Am Wetzelschhaus	RWK	SWK	
Am Wiedekamp	RWK	SWK	
Am Wilbert	RWK	SWK	
Ambrosiusring	RWK	SWK	
Amselweg	RWK	SWK	
An den Banden	RWK	SWK	
An den Bleichen			MWK
An den Dieken	RWK	SWK	MWK
An den Schlothen	RWK	SWK	
An der Burg	RWK	SWK	
An der Deckersweide	RWK	SWK	
An der Dellen	RWK	SWK	
An der Fest	RWK		MWK
An der Hasper	RWK	SWK	
An der Hoffnung	RWK	SWK	
An der Horst	RWK	SWK	
An der Kemm		SWK	

Straßenname	Kanalsystem		
	RWK	SWK	MWK
An der Lilie			MWK
An der Loh			MWK
An der Pönt	RWK	SWK	
An der Renn	RWK	SWK	
An der Schinnenburg	RWK	SWK	
An der Schlepp	RWK	SWK	
An der Schmeilt	RWK	SWK	
Anemonenweg			MWK
Angerhof			MWK
Angermunder Weg	RWK	SWK	
Angerstraße			MWK
Annabergstraße	RWK	SWK	
Anna-Fohrn-Straße	RWK	SWK	
Anna-Schlinkheider-Straße			MWK
Annastraße	RWK	SWK	
Annette-Kolb-Straße	RWK	SWK	
Anton-Klein-Straße			MWK
Arndtstraße	RWK	SWK	
Arnimstraße	RWK	SWK	
Arnold-Dresen-Weg			MWK
Asternweg			MWK
Auenhof			MWK
Auenweg			MWK
Auf dem Brinkel	RWK	SWK	
Auf dem Sandfeld	RWK		MWK
Auf der Aue			MWK
August-Bagel-Straße	RWK	SWK	
August-Prell-Straße	RWK	SWK	
August-Wendel-Straße			MWK
B			
Bachstraße	RWK	SWK	MWK
Backeskamp			MWK
Backhausfeld			MWK
Baddenberg			MWK
Badenstraße	RWK	SWK	
Bahnhofstraße	RWK	SWK	
Bahnhofsvorplatz	RWK	SWK	
Bahnstraße	RWK		MWK
Balcke-Dürr-Allee			MWK
Barbarastraße	RWK	SWK	
Bartholomäusstraße	RWK	SWK	
Baumschulenweg	RWK	SWK	
Bayernstraße	RWK	SWK	
Beamteggäßchen			MWK
Bechemer Straße			MWK
Beelitzer Straße			MWK

Straßenname	Kanalsystem		
	RWK	SWK	MWK
Beerenheide			MWK
Beerenkothen			MWK
Beethovenstraße			MWK
Behringstraße			MWK
Bellscheider Weg	RWK	SWK	
Bendenkamp			MWK
Benzstraße			MWK
Bergstraße	RWK		MWK
Berliner Platz			MWK
Berliner Straße			MWK
Bertramsweg	RWK	SWK	
Beuthener Straße	RWK	SWK	
Biberweg	RWK	SWK	
Birkenstraße	RWK	SWK	
Birkhahnweg			MWK
Bismarckstraße	RWK	SWK	
Bleibergweg	RWK	SWK	
Bleicherhof	RWK	SWK	MWK
Bleichstraße	RWK		MWK
Blücherstraße	RWK	SWK	
Blumenstraße	RWK	SWK	
Blyth-Valley-Ring			MWK
Bodelschwinghstraße			MWK
Boltenburgweg	RWK	SWK	
Borsigstraße	RWK	SWK	
Boschstraße			MWK
Brachter Straße	RWK	SWK	MWK
Brahmsweg			MWK
Brandenburger Straße			MWK
Brandsheide	RWK	SWK	
Breitscheider Hof	RWK	SWK	
Breitscheider Weg	RWK	SWK	
Brentanostraße	RWK	SWK	
Breslauer Straße			MWK
Brieger Straße			MWK
Broekmanstraße	RWK	SWK	
Broichhofstraße	RWK		MWK
Bruchhauser Straße	RWK	SWK	
Bruchstraße			MWK
Brückstraße			MWK
Brügelmannweg			MWK
Brunostraße			MWK
Buchenhain	RWK	SWK	
Bunsenstraße			MWK
Bussardweg			MWK

Straßenname	Kanalsystem		
	RWK	SWK	MWK
C			
Calor-Emag-Straße	RWK	SWK	MWK
Carl-Zöllig-Straße	RWK	SWK	
Caspar-Strack-Weg			MWK
Christinenstraße	RWK	SWK	
Christophorusweg	RWK	SWK	
Clarenbachweg	RWK	SWK	
Cranachstraße			MWK
Cromforder Allee			MWK
Cüppersweg			MWK
D			
D2-Park			MWK
Daag-Straße	RWK	SWK	
Dachsring	RWK	SWK	
Dachsweg	RWK	SWK	
Daimlerstraße			MWK
Damaschkestraße			MWK
Daniel-Goldbach-Straße	RWK	SWK	MWK
Danziger Straße	RWK	SWK	
Dechant-Veiders-Straße	RWK	SWK	
Dechenstraße	RWK		MWK
Dieselstraße			MWK
Dietrichweg	RWK	SWK	
Dorfstraße			MWK
Dörnenburgweg	RWK	SWK	
Dr.-Gemmert-Straße			MWK
Dr.-Kessel-Straße			MWK
Dr.-Redlich-Straße			MWK
Drengenburg	RWK	SWK	
Dresdener Straße			MWK
Drosselweg		SWK	
Duisburger Straße	RWK	SWK	
Dümpelstraße			MWK
Dürerring			MWK
Dürrstraße			MWK
Düsseldorfer Platz			MWK
Düsseldorfer Straße			MWK
E			
Ebereschenweg			MWK
Eckampstraße	RWK	SWK	MWK
Efeuweg			MWK
Eggerscheidter Straße	RWK	SWK	
Eibenweg			MWK
Eichendorffstraße	RWK	SWK	
Eichenstraße			MWK
Eickelscheidt	RWK	SWK	

Straßenname	Kanalsystem		
	RWK	SWK	MWK
Einsteinstraße			MWK
Eisenhüttenstraße		SWK	MWK
Elisabethstraße	RWK	SWK	
Elsa-Brandström-Straße			MWK
Elsternweg			MWK
Engelbertstraße			MWK
Erfurter Straße			MWK
Erich-Elsner-Weg			MWK
Erlenbruch			MWK
Erlenweg		SWK	
Ernst-Baier-Weg			MWK
Ernst-Stinshoff-Straße	RWK	SWK	
Ernst-Tacke-Weg	RWK	SWK	
Eschbachstraße			MWK
Eschenweg	RWK	SWK	
Esprit-Allee			MWK
Eulerstraße			MWK
Europaring	RWK		MWK
Everskamp	RWK	SWK	
F			
Falkenstraße			MWK
Fängerskamp	RWK	SWK	
Fasanenring	RWK	SWK	
Feldblick			MWK
Felderhof			MWK
Feldstraße			MWK
Fernholz	RWK	SWK	
Fester Straße	RWK		MWK
Feuerdornweg			MWK
Fichtenhain	RWK	SWK	
Fichtestraße	RWK		MWK
Finkenweg	RWK	SWK	
Flexstraße	RWK	SWK	
Fliednerstraße			MWK
Flurstraße	RWK	SWK	
Fohlenweg	RWK	SWK	
Föhrenweg			MWK
Fontaneweg			MWK
Formerstraße	RWK	SWK	MWK
Forsthaus	RWK	SWK	
Forsthof	RWK	SWK	
Franz-Rath-Platz			MWK
Franz-Schubert-Straße	RWK	SWK	
Freiligrathring			MWK
Friedhof Breitscheid		SWK	
Friedhofstraße			MWK

Straßenname	Kanalsystem		
	RWK	SWK	MWK
Friedrich-List-Straße			MWK
Friedrich-Mohn-Straße			MWK
Friedrichs Glück	RWK	SWK	
Friedrichstraße	RWK	SWK	
Friesenstraße			MWK
Fritz-Windisch-Straße	RWK	SWK	
Fröbelweg			MWK
Frommeskothen			MWK
Fuchsweg	RWK	SWK	
Füstringweg	RWK		
G			
Gartenstraße			MWK
Geibelstraße			MWK
Gerhardstraße			MWK
Gerhart-Hauptmann-Straße	RWK	SWK	
Gießerstraße	RWK	SWK	
Ginsterweg			MWK
Glatzer Weg			MWK
Gleiwitzer Straße			MWK
Gneisenaustraße	RWK	SWK	
Goethestraße			MWK
Goldammerweg			MWK
Goldregenweg			MWK
Golfplatz Rommeljansweg		SWK	
Gorch-Fock-Straße	RWK	SWK	
Görlitzer Weg			MWK
Görsenkothen			MWK
Gothaer Straße			MWK
Götschenbeck		SWK	
Gottfried-Keller-Straße	RWK	SWK	
Grabenstraße			MWK
Graf-Adolf-Straße			MWK
Graf-Recke-Weg	RWK	SWK	
Grashofweg	RWK		MWK
Greifswalder Straße			MWK
Grenzweg		SWK	
Grevenhauser Weg			MWK
Grevenmühle		SWK	
Grillparzerweg			MWK
Große Dörnen	RWK	SWK	
Grüner Weg	RWK	SWK	
Grütstraße			MWK
Gustav-Linden-Straße	RWK	SWK	
Gustav-Mahler-Straße	RWK	SWK	
H			
Haarbach Höfe	RWK	SWK	

Straßenname	Kanalsystem		
	RWK	SWK	MWK
Habichtweg	RWK	SWK	
Hagdorn	RWK		MWK
Hahnerheide			MWK
Hainbuchenweg			MWK
Halbenkamp			MWK
Halskestraße	RWK	SWK	MWK
Hamannstraße			MWK
Hans-Böckler-Straße			MWK
Hardenbergstraße			MWK
Harkortstraße	RWK	SWK	
Harriegelstraße			MWK
Haselnußweg			MWK
Hasenbrucher Weg	RWK		
Hasenpfad	RWK	SWK	
Hauser Ring			MWK
Heckenweg	RWK	SWK	
Hegelstraße	RWK	SWK	MWK
Heiderweg	RWK	SWK	
Heiligenhauser Straße	RWK	SWK	
Heimgart	RWK	SWK	
Heimsang	RWK	SWK	
Heinestraße	RWK	SWK	
Heinrich-Hertz-Straße			MWK
Heinrich-Schmitz-Straße	RWK	SWK	
Heinrichstraße	RWK		
Hellweg	RWK	SWK	
Henricusstraße	RWK	SWK	
Herbartstraße			MWK
Herderstraße			MWK
Hermann-Stehr-Straße			MWK
Herrnhuter Straße			MWK
Hessenstraße	RWK	SWK	
Hiddenseeweg			MWK
Hienenburg			MWK
Hirschweg	RWK	SWK	
Hochstraße			MWK
Holbeinstraße			MWK
Hölderlinstraße	RWK	SWK	
Hölenderweg	RWK	SWK	
Holterkamp	RWK	SWK	
Höltgenweg			MWK
Holunderweg			MWK
Homberger Straße			MWK
Hortensienweg			MWK
Hubertushof			MWK
Hubertusstraße			MWK

Straßenname	Kanalsystem		
	RWK	SWK	MWK
Hubert-Wollenberg-Straße			MWK
Hugo-Henkel-Straße	RWK	SWK	
Hugo-Schlimm-Straße			MWK
Hülsenbergweg	RWK	SWK	
Hülsenhäuschen	RWK	SWK	
Humboldtstraße			MWK
Hummelsbeck	RWK		
I			
Igelweg	RWK	SWK	
Ilexweg			MWK
Iltisweg	RWK	SWK	
Im Bergersiepen	RWK	SWK	
Im grünen Winkel	RWK	SWK	
Im Kleinen Feld	RWK	SWK	
Im Kreuzfeld	RWK	SWK	
Im Laar			MWK
Im Lörchen			MWK
Im Rott	RWK	SWK	
Im Sandforst	RWK	SWK	
Im Tal	RWK	SWK	
Im Weidengrund			MWK
In den Birken			MWK
In der Brück			MWK
In der Drucht	RWK	SWK	MWK
Ina-Seidel-Straße	RWK	SWK	
Industriestraße	RWK		MWK
Ingenhovenweg			MWK
J			
Jägerhofstraße	RWK	SWK	
Jahnstraße	RWK	SWK	
Jasminweg		SWK	MWK
Jenaer Straße			MWK
Johanna-Flinck-Straße			MWK
Johann-Peter-Melchior-Straße	RWK	SWK	
Johannstraße	RWK	SWK	
Josef-Schappe-Straße	RWK		
K			
Kahlenbergsweg	RWK	SWK	
Kaiserberg			MWK
Kaiserswerther Straße	RWK	SWK	MWK
Kalkstraße	RWK	SWK	
Kalkumer Straße	RWK		
Kämpchenweg	RWK	SWK	
Kantstraße	RWK	SWK	
Kapellenweg			MWK
Karl-Esser-Weg			MWK

Straßenname	Kanalsystem		
	RWK	SWK	MWK
Karl-Loewe-Straße	RWK	SWK	
Karlstraße	RWK	SWK	
Karl-Theodor-Straße			MWK
Katharinenstraße	RWK		
Käthe-Kollwitz-Straße			MWK
Kemmansdiek	RWK	SWK	
Kesselsströttchen	RWK	SWK	
Kettelerstraße			MWK
Kiebitzweg			MWK
Kiefernweg		SWK	MWK
Kieselei	RWK	SWK	
Kirchfeldstraße			MWK
Kirchgasse			MWK
Kleiberweg			MWK
Klein Allscheidt	RWK	SWK	
Kleine Dörnen	RWK	SWK	
Kleiststraße		SWK	MWK
Klompfenkamp			MWK
Kohlstraße	RWK	SWK	
Kokkolastraße			MWK
Kölner Straße	RWK	SWK	
Kolpingstraße			MWK
Königsberger Straße	RWK	SWK	
Konrad-Adenauer-Platz	RWK	SWK	
Kopernikusring			MWK
Krampenhausweg	RWK		
Kreuzbergweg			MWK
Kreuzerkamp			MWK
Kreuzstraße			MWK
Krummenweger Straße	RWK	SWK	
Kückelswerth	RWK	SWK	
Kuckelter Weg	RWK	SWK	
L			
Langenbroich	RWK	SWK	
Laupendahlweg		SWK	
Leidlingsweg			MWK
Leipziger Straße			MWK
Lenastraße	RWK	SWK	
Lerchenweg			MWK
Lessingstraße			MWK
Levystraße			MWK
Liebfrauenweg			MWK
Liebigstraße			MWK
Liegnitzer Straße	RWK	SWK	
Liesel-Waller-Straße			MWK
Ligusterweg			MWK

Straßenname	Kanalsystem		
	RWK	SWK	MWK
Lilienstraße	RWK	SWK	
Lindenstraße	RWK	SWK	
Lingerheide			MWK
Linneper Weg	RWK	SWK	
Lintorfer Markt	RWK	SWK	
Lintorfer Straße	RWK		MWK
Lintorfer Weg	RWK	SWK	
Lise-Meitner-Straße		SWK	MWK
Lochnerstraße			MWK
Lohberg			MWK
Lohgerberstraße			MWK
Lökesfeld	RWK	SWK	
Lönsstraße	RWK	SWK	
Lucie-Stöcker-Straße			MWK
M			
Magdeburger Straße			MWK
Marderweg	RWK	SWK	
Margaretenstraße	RWK	SWK	
Marggrafstraße	RWK	SWK	
Marienburger Straße	RWK	SWK	
Marienstraße	RWK	SWK	
Markenbusch	RWK	SWK	
Markenweg	RWK	SWK	
Marktplatz			MWK
Marmorbruch	RWK	SWK	
Martin-Luther-Hof			MWK
Matthias-Claudius-Straße	RWK	SWK	
Maubeuger Ring			MWK
Mauerweg		SWK	MWK
Max-Planck-Straße			MWK
Max-Scheiff-Straße			MWK
Meiersberger Straße	RWK	SWK	MWK
Meiersweg			MWK
Meisenweg	RWK	SWK	
Mercatorstraße		SWK	
Mergelskaul			MWK
Merianstraße		SWK	
Mettmanner Straße	RWK	SWK	MWK
Metzkausener Straße	RWK		
Meygner Busch			MWK
Michaelsweg			MWK
Milanstraße			MWK
Minoritenstraße			MWK
Mintarder Berg		SWK	
Mintarder Weg	RWK	SWK	
Mispelweg			MWK

Straßenname	Kanalsystem		
	RWK	SWK	MWK
Mörikestraße	RWK	SWK	
Morsestraße			MWK
Mozartstraße			MWK
Mühlenkämpchen	RWK		MWK
Mühlenstraße	RWK	SWK	
Mülheimer Straße N	RWK	SWK	MWK
Nachtigallenweg			MWK
Neanderstraße	RWK	SWK	MWK
Neisser Straße			MWK
Nelkenweg		SWK	
Nesenhaus	RWK	SWK	
Neuhaus	RWK	SWK	
Neunerweg		SWK	
Niederbeckweg			MWK
Noldenkothen	RWK	SWK	MWK
Nußbaumweg		SWK	
O			
Oberhausener Straße		SWK	
Oberste Linde	RWK	SWK	
Oberstraße			MWK
Oeschberg	RWK	SWK	
Offerkampweg	RWK	SWK	
Ohlauer Weg			MWK
Oppelner Straße			MWK
Ostring	RWK		MWK
Oststraße			MWK
Otterweg	RWK	SWK	
Otto-Hahn-Straße		SWK	MWK
P			
Papiermühlenweg			MWK
Pappelweg	RWK	SWK	
Peddenkamp	RWK	SWK	
Pempelfurtstraße	RWK	SWK	MWK
Perkerhof	RWK	SWK	
Pestalozzistraße			MWK
Peter-Jansen-Straße			MWK
Peter-Kraft-Straße	RWK		MWK
Peter-Polheim-Straße			MWK
Philippstraße			MWK
Pirolweg	RWK	SWK	
Platanenweg			MWK
Plättchesheide			MWK
Ploenniesstraße	RWK	SWK	
Pommernstraße			MWK
Portmannweg			MWK

Straßenname	Kanalsystem		
	RWK	SWK	MWK
Poststraße			MWK
Preußenstraße	RWK	SWK	
Puttgardenstraße		SWK	MWK
R			
Raiffeisenstraße			MWK
Rankestraße	RWK	SWK	
Ratiborer Straße			MWK
Regerstraße	RWK	SWK	
Rehhecke	RWK	SWK	
Rehweg	RWK	SWK	
Reinaldstraße			MWK
Rilkestraße	RWK	SWK	
Ringelnatzweg			MWK
Ringstraße	RWK		MWK
Robert-Koch-Straße			MWK
Robert-Zapp-Straße	RWK	SWK	
Rodenbusch	RWK	SWK	
Rodenwald	RWK	SWK	
Rodeskothen	RWK		MWK
Rommeljansweg		SWK	
Röntgenring	RWK		MWK
Rosendalstraße			MWK
Rosenstraße			MWK
Roßbruchring	RWK	SWK	
Rostocker Straße		SWK	MWK
Rotdorn	RWK		
Rotkehlchenweg	RWK	SWK	
Rügenstraße			MWK
S			
Sachsenstraße	RWK	SWK	
Sanddornweg			MWK
Sandstraße	RWK		MWK
Schacht-Georg-Weg	RWK	SWK	
Scheidter Bruch	RWK	SWK	
Scheifenkamp	RWK		MWK
Schelenkamp	RWK	SWK	
Schellingstraße			MWK
Schillerstraße			MWK
Schlehenweg			MWK
Schleiferstraße	RWK		MWK
Schlipperhaus	RWK	SWK	
Schlippertstraße			MWK
Schmiedestraße			MWK
Schneppersdelle			MWK
Schulzentrum Lintorf		SWK	
Schumannsdieken (ohne Haus-Nr. 11-25)		SWK	

Straßenname	Kanalsystem		
	RWK	SWK	MWK
Schumannsdieken von Haus-Nr. 11-25	RWK	SWK	
Schumannstraße			MWK
Schützenstraße			MWK
Schwalbenweg			MWK
Schwarzbachstraße			MWK
Schwester-Helia-Weg	RWK	SWK	
Seilergasse			MWK
Semmlerstraße			MWK
Siemensstraße	RWK	SWK	
Sinkesbruch	RWK	SWK	
Sohlstättenstraße	RWK	SWK	MWK
Speestraße	RWK	SWK	
Sperberweg			MWK
Sperlinsweg			MWK
Spindecksfeld	RWK	SWK	
Stadionring			MWK
Starenweg	RWK	SWK	
Steingensweg	RWK	SWK	
Steinhauser Straße	RWK	SWK	MWK
Steinstraße	RWK	SWK	
Stendaler Straße			MWK
Stichelshecke	RWK	SWK	
Stieglitzweg	RWK	SWK	
Stolsheide	RWK	SWK	
Stooter Straße	RWK	SWK	
Stormstraße	RWK	SWK	
Straßburger Straße			MWK
Südstraße			MWK
Suitbertusstraße			MWK
Swinemündeweg			MWK
T			
Talstraße			MWK
Tannenstraße			MWK
Teichstraße	RWK		MWK
Ten Eicken			MWK
Tenterweg	RWK	SWK	
Termühlenweg	RWK	SWK	
Theodor-Heuss-Platz			MWK
Thunesweg	RWK	SWK	
Tiefenbroicher Straße	RWK	SWK	
Turmstraße			MWK
U			
Uhlandstraße	RWK	SWK	
Ulenbroich	RWK	SWK	
Ullenbeck	RWK	SWK	
Ulmenstraße			MWK

Straßenname	Kanalsystem		
	RWK	SWK	MWK
Ulmenweg		SWK	
Usedomweg			MWK
V			
Virchowstraße			MWK
Vogelbeerweg			MWK
Vohlhauser Weg			MWK
Voisweg	RWK	SWK	MWK
Volkardeyer Straße	RWK	SWK	MWK
Vowinkelstraße			MWK
W			
Wachendorffstraße	RWK		MWK
Wacholderweg			MWK
Wachtelweg	RWK	SWK	
Wagnerstraße			MWK
Waldseestraße	RWK	SWK	
Waldstraße	RWK	SWK	
Wallstraße			MWK
Waterfuhr			MWK
Wedauer Straße	RWK	SWK	
Wedenhof	RWK	SWK	
Weidenstraße		SWK	
Weidtmannweg			MWK
Weimarer Straße			MWK
Weißdornweg			MWK
Werdener Straße			MWK
Weststraße			MWK
Westtangente	RWK		MWK
Wiechertstraße			MWK
Wieselweg	RWK	SWK	
Wiesengrund	RWK	SWK	
Wiesenstraße			MWK
Wildenhaus	RWK	SWK	
Wilhelm-Raabe-Straße	RWK	SWK	
Wilhelmring			MWK
Windfochweg	RWK	SWK	
Winternheimweg			MWK
Wittenhausweg			MWK
Wittlaerer Straße	RWK	SWK	
Wolf-von-Niebelschütz-Promenade		SWK	
Wollinweg			MWK
Württembergstraße	RWK	SWK	
Z			
Zaunkönigweg	RWK	SWK	
Zechenweg	RWK	SWK	
Zedernweg	RWK	SWK	
Zeisigweg		SWK	

Straßenname	Kanalsystem		
	RWK	SWK	MWK
Zeißstraße			MWK
Zeppelinweg			MWK
Zieglerstraße			MWK
Zinzendorfstraße			MWK
Zu den Höfen	RWK	SWK	
Zulauf RRB-Anger			MWK
Zum Blauen See	RWK		MWK
Zum Driegeltrath	RWK	SWK	
Zum Eigen	RWK		
Zum Helpenstein	RWK	SWK	
Zum Schilfgürtel			MWK
Zum Schluchtor	RWK	SWK	
Zum Schwarzebruch	RWK	SWK	
Zur Alten Ziegelei			MWK
Zur Anger	RWK	SWK	
Zur Heide	RWK	SWK	
Zur Kleigrube			MWK
Zur Spiegelglasfabrik			MWK